Rechtsspruch diesen Streit erledigen und dies wiederum so, daß er diesen Spruch entweder selbst fällt oder aber durch eine von ihm beauftragte Instanz fällen läßt.

\$ 9.

Zunächst wird es sich der Bundesrat natürlich angelegen sein lassen, eine friedliche Vermittlung zwischen den beiden streitenden Bundesstaaten zu erreichen, "um eine gütliche Einigung, sei es in der Sache selbst, sei es durch Kompromiß herbeizuführen"1). Wenn diese Art der Erledigung auch nicht als der zuerst einzuschlagende Weg direkt durch die Reichsverfassung vorgeschrieben wird, wie seinerzeit durch die Deutsche Bundesakte, so sind doch die meisten Staatsrechtslehrer dafür, daß der Bundesrat geradezu die Pflicht habe, immer zuerst auf gütlichem Wege bestehende Differenzen auszugleichen. Sie folgern dies einesteile aus dem Charakter des Deutschen Reiches als Bundesstaat mit der Begründung, daß für die einzelnen Bundesstaaten die am wenigsten schroffe Art der Erledigung, also die friedliche Vermittlung im Interesse der Friedensbewahrung, die gegebene seit dann aber auch aus Absatz II des Art. 76. der den götlichen Ausgleich an erster Stelle vorschreibt. v. Jagemann²) behamtet sogar. daß ein Vergleich immer zuerst versucht wird".

Sollten sich jedoch die Differenzen sehon derartig zugewünschten Erfolg hat, so kann der Bundesrat, und das
ist ganz unbestritten, auf jeden Fall den Streit dadurch erledigen, daß er, analog den Vorschritten der Deutschen
Bundesakte, eine Austrägalinstanz mit der Entecheidung
beauftragt. Diese Instanz kann nun, in Ermangelung besonderer Vorschriften, ein Gerichtskollegium, eine Juristen-

¹⁾ Hänel s. s. O. S. 575.

²⁾ v. Jagemann a. a. O. S. 217.